



Informationen zu den geänderten „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit“ des Bundeseisenbahnvermögens (BEV-RiPfl)

Warum die Änderung der Richtlinien?

Im Zuge der 9. Änderungsverordnung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurden die BEV-RiPfl angepasst und Änderungen eingearbeitet.

Wichtige Änderungen im Überblick

1. Leistungsvoraussetzungen

Die BBhV änderte die Einkünftegrenze für die Zuschussfähigkeit der Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Personen, sodass diese zuschussfähig sind, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 20 000 Euro statt des bisherigen Betrages von 17 000 Euro nicht übersteigt (Ziffer 6.2 BEV-RiPfl).

2. Zuschussfähigkeit der Aufwendungen für Pflege und Betreuung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen

Der Prozentsatz der zuschussfähigen Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen ist seit 01.01.2020 von 10% auf 15% gestiegen, sodass die Änderung in der BEV-RiPfl entsprechend angepasst wurde (Ziffer 6.13 BEV-RiPfl).

3. Ambulant betreute Wohngruppen

Die bereits geltende Regelung über die Zuschussfähigkeit der in ambulant betreuten Wohngruppen entstandenen Aufwendungen nach § 38f BBhV wurde in die Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ eingearbeitet (Ziffer 6.15 BEV-RiPfl).

4. Fristen

Der Wortlaut der Ziffer 9.4 wurde an § 54 der BBhV angepasst, sodass die Zuschüsse für die pflegebedingten Aufwendungen grundsätzlich gewährt werden können, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen beantragt werden (Ziffer 9.4 BEV-RiPfl).

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kvb.bund.de.